

# RS Vwgh 1998/2/27 97/19/0417

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.02.1998

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §71 Abs1 Z1;

VwGG §46 Abs1;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 97/19/0418

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH B 1991/06/27 90/06/0191 2

## Stammrechtssatz

Erteilt ein Bf durch einen Boten den Auftrag, eine Beschwerde einzubringen, so ist es Sache des Bf nachzufragen, ob der Vertreter des Bf die Beschwerde einbringen werde. Betraut der Bf jedoch eine Person mit der Verrichtung "aller Behördenwege" und kommt dieser Person somit die Funktion eines Vertreters zu, so muß sich der Vertreter, dessen Verschulden dem Vertretenen voll anzulasten ist, darum kümmern.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1997190417.X01

## Im RIS seit

03.04.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>